

133. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher die Verordnung über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2021/177, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, Mitteilungsblatt 92. Stück 2009/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt 79. Stück 2022/2023, Nr. 106, wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 4 wird die Wortfolge „Studien und Lehrgänge“ durch die Wortfolge „Study Support Center“ ersetzt.
2. Es wird folgender § 38b eingefügt:

„Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Tätigkeiten

- § 38b.** (1) Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind bis zu dem in Abs. 3 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anzuerkennen, wenn
1. keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und
 2. sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:
 - a. einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UG 2002 oder
 - b. einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern.
- (2) Wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.
- (3) Für Anerkennungen von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Tätigkeiten gilt Folgendes:
1. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden für ein ordentliches oder außerordentliches Studium unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars. Dieser Antrag ist elektronisch an das studienrechtliche Organ zu richten und beim Study Support Center einzureichen. Urkunden, die vom Study Support Center noch nicht im Rahmen des Zulassungsverfahrens auf deren Echtheit überprüft wurden, sind zusätzlich im Original vorzulegen.
 2. Die Anerkennung für bereits vor der Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen und Tätigkeiten gemäß Abs. 1 und 2 ist bis spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters zu beantragen.
 3. Die für die Beurteilung der Anerkennung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem Antrag anzuschließen. Dazu zählen insbesondere
 - a. das Curriculum jenes Studiums, für welches die Anerkennung beantragt wird,
 - b. die Beschreibung jener Lehrveranstaltung, für welche die Anerkennung beantragt wird, sowie
 - c. geeignete Unterlagen zum Nachweis der Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).
- Das studienrechtliche Organ kann durch Verordnung die Vorlage weiterer Nachweise festlegen. Darüber hinaus ist das studienrechtliche Organ im Rahmen des Ermittlungsverfahrens berechtigt, die Vorlage weiterer – im Einzelfall notwendiger – Nachweise zu verlangen. Die Vollständigkeit des Anerkennungsantrags (samt notwendiger Beilagen) liegt in der Verantwortung der oder des Studierenden.

4. Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid des studienrechtlichen Organs für ein ordentliches oder außerordentliches Studium. Über Anerkennungsanträge ist abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages und sämtlicher Beilagen zu entscheiden.
 5. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmung des § 63 Abs. 8 und 9 UG 2002 an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.
 6. Die Universität kann absolvierte Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Der Umfang eines Antrags auf Anerkennung von Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b ist auf ein Höchstmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten beschränkt.
 7. Die Anerkennung als Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt.
 8. Anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen und Tätigkeiten sind mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschließlich der Anzahl jener ECTS-Anrechnungspunkte auszuweisen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder andere Studienleistung vorgesehen ist.
 9. Die Anerkennung von Prüfungen kann auch durch Verordnung des studienrechtlichen Organs erfolgen.
- (4) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus mit Bescheid festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden.
 - (5) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien bei nicht wesentlichen Unterschieden nur insoweit anzuerkennen, als sie
 1. im Rahmen von Universitätslehrgängen oder Hochschullehrgängen oder
 2. vor der vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung abgelegt wurden.
 - (6) Die Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten ist unzulässig.

3. § 49 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 103. Stück 2022/2023, Nr. 133, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Christian Mitterer

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.